

Salzburgs Schülerheime unterm Hakenkreuz

Von Alfred Rinnerthaler

1. Der Aufbau eines staatlichen Heimwesens

Das Schicksal der konfessionellen Schülerheime hing eng mit dem Los der kirchlichen Privatschulen zusammen. So bezog sich, zum Beispiel, eine der ersten Einzelmaßnahmen gegen das Privatschulwesen in Salzburg, die im April 1938 erfolgte Bestellung staatlicher Kommissäre¹ auch auf die kirchlichen Internate, Seminare und Konvikte. Zu diesem Zeitpunkt gab es allerdings bei den verantwortlichen Stellen noch keine klaren Vorstellungen über die weiteren Maßnahmen. Der Gauleiter des Gaues Steiermark, Dr. *Siegfried Uiberreither*, nützte daher auf dem Reichsparteitag in Nürnberg (Anfang September 1938) die Gelegenheit, mit dem Stab des Stellvertreters des Führers erste Gespräche über eine eventuelle Übernahme der konfessionellen Internate zu führen.

Mehrere Modelle standen hierbei zur Diskussion. So etwa die Gründung eines eigenen Vereins, der als neuer Träger für die übernommenen konfessionellen Anstalten fungieren sollte. Dieser Plan scheiterte jedoch am Einspruch des Reichsministers für Finanzen, der dafür keine Reichsmittel zur Verfügung stellen wollte. Keine Bedenken bestanden jedoch dagegen, „die konfessionellen Internate zusammen mit den dazugehörigen Schulen auf den Staat, vertreten durch die Schulaufsichtsbehörde oder notwendigenfalls auch auf irgendeine Gemeinde“ zu übertragen. Die Übernahme sollte zweckmäßigerweise so erfolgen, „daß die Einrichtungen und Gebäude, zunächst einmal ohne Eigentumsübertragung, vom Staat gegen eine festzusetzende Miete übernommen und die Internate auf diese Weise weitergeführt werden“². Für diese Variante wurden auch, um eine Eröffnung der Heime im Oktober 1938 zu ermöglichen, vom Finanzminister die notwendigen finanziellen Ressourcen in Aussicht gestellt³. Vom Resultat der Gespräche zwischen dem Stab des Stellvertreters des Führers, der Dienststelle des Reichsleiters *Alfred Rosenberg* und dem Finanzministerium wurde, da man diese Regelung nicht nur für den Gau Steiermark, sondern für sämtliche Gaue des Landes Österreich angewandt wissen wollte, neben Gauleiter Uiberreither, auch noch der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs, Gauleiter *Josef Bürckel*, verständigt⁴. Bürckel setzte auch die Leiter der übrigen Gaue von dieser Vorentscheidung hinsichtlich der künftigen Existenz der kirchlichen Schülerheime in Kenntnis⁵.

Zum Zeitpunkt des Eintreffens dieser Nachricht hatte der Landesschulrat Salzburg allerdings bereits eine vorläufige Entscheidung der Frage, was

mit den in seinem Wirkungsbereich bestehenden katholischen Internaten – elf für Knaben und zwölf für Mädchen – geschehen sollte, herbeigeführt. Da der „klösterliche Charakter“ dieser Anstalten nach amtlicher Auffassung den Wünschen eines großen Teils der Elternschaft nicht mehr entsprach, hatte man – unvorgreiflich einer etwaigen späteren Österreich-einheitlichen Regelung – folgende Normen erlassen:

- „1. Alle bereits bestehenden Schülerheime haben beim Landesschulrat umgehend um die Bewilligung anzusuchen. Schülerheime, die bis zum 1. Oktober diese Bewilligung nicht ausdrücklich verliehen erhalten haben, verlieren die Bewilligung, weiter Schüler aufzunehmen.
2. Als Schülerheime sind jene anzusehen, die den Schülern aller Art über den Rahmen eines Familienhaushaltes hinaus Unterkunft und Verpflegung sowie eine entsprechende Beaufsichtigung und Erziehung vermitteln. Ob die Schüler eines solchen Heimes ganz oder nur zum Teil verpflegt werden, ob sie im Heime selbst die Schule besuchen oder außerhalb des Heimes, ob für den Aufenthalt ein Entgelt geleistet wird oder nicht, spielt für dieses Ansuchen keine Rolle. Auch die Zahl der Zöglinge ist für die Bezeichnung als Schülerheim (Internat, Seminar, Pensionat usw.) nicht entscheidend.
3. Alle Schülerheime unterstehen der Aufsicht der Landesschulbehörde.
4. Zum Fachinspektor für die Schülerheime wird Dr. Ferdinand Faber ernannt. Die Betrauung ist ehrenamtlich.
5. Die mit Erlaß vom 31. Mai 1938, Zl. 3265, bestellten Kommissäre bleiben im Amt.“⁶

Solche Bewilligungen zur Weiterführung von Schülerheimen scheint man auch tatsächlich erteilt zu haben, wie die Existenz einiger konfessioneller Anstalten noch im Jahr 1939 erweist⁷. Daran konnte auch die endgültige Entscheidung des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten, der am 17. Oktober 1938 mit der Schließung der konfessionellen Privatschulen auch das Aus für die „unter welchem Namen immer geführten konfessionellen Schülerheime“ verfügt hatte, nicht unmittelbar etwas ändern. Es war faktisch unmöglich, während des laufenden Schuljahrs eine derart tiefgreifende Umstrukturierung des gesamten Heimwesens durchzuführen. Dem hatte auch ein vertraulicher Anhang zum ministeriellen Erlaß Rechnung getragen, der die Möglichkeit einer eventuellen Aufschiebung der Schließung in das Ermessen der Landesschulbehörden stellte⁸. Ungeachtet dieser Ausnahmebestimmung zielte die staatliche Politik jedoch darauf hin, konfessionelle Internate zu schließen und, soweit sie als staatliche Schülerheime benötigt wurden, vom bisherigen Eigentümer anzumieten und neu zu adaptieren. Falls eine Einigung mit den Eigentümern, meistens Orden, nicht zustandekam, erfolgte die Zuweisung dieser Gebäude an einen staatlichen Rechtsträger aufgrund des Gesetzes über die Unterbringung von öffentlichen Dienststellen⁹. Nach der Zuweisung sollte erneut der Versuch gemacht werden, zu einer vertraglichen Einigung über den

Mietzins zu gelangen. Für den Fall des Scheiterns dieses Versuches erfolgte eine staatliche Zinsfestsetzung¹⁰.

Dieses Vorgehen war für Salzburg deshalb besonders folgenschwer, da hier mit einer Ausnahme – dem sogenannten „Lehrerhaus“¹¹ – alle diesbezüglichen Anstalten „von Personen des geistlichen Standes geleitet und von Angehörigen der klösterlichen Organisationen bewirtschaftet“¹² worden waren. Gegen die vom Landesschulrat in Durchführung des ministeriellen Erlasses getroffenen Maßnahmen legte das Fürsterzbischöfliche Ordinariat unverzüglich entschiedene „Verwahrung“ ein, da „durch die Schließung der katholischen Schülerheime und Kinderheime katholische Schüler um Obdach und Verpflegung sowie um die außerschulische Betreuung gebracht werden. So wurden 15 Schüler der 8. Gymnasialklasse, die das Staatsgymnasium besuchten und in der Villa Trapp untergebracht waren, obdachlos und gezwungen, um Obdach und Verpflegung zu ersuchen“¹³. Kritisiert wurde auch die damit verbundene Beschränkung der gerade damals so oft betonten Gewissensfreiheit und der Elternrechte. Denn „nach nationalsozialistischer Auffassung behalten die Eltern auch dann noch ihr volles Erziehungsrecht, wenn sie nicht unmittelbar in der Lage sind, dieses auszuüben“¹⁴. Somit müßte ihnen die Entscheidung, ihre Kinder in kirchlichen Heimen erziehen zu lassen, auch weiterhin offenstehen. Auch eine Verletzung der Eigentumsrechte wurde geltend gemacht, weshalb der Konsistorial-Kanzler, *Josef Niedermoser*, resümierte: „Das f. e. Ordinariat kann darum auch Anstaltsleitungen, die ohne seine Zustimmung berufen wurden, nicht anerkennen, wie es auch an der Unverletzlichkeit der Eigentums- und Besitzrechte der katholischen Schülerheime und Internate immer festhalten wird.“¹⁵

Der Landesschulrat, der in der Schaffung nationalsozialistischer Heime eine politische Aufgabe von großer Tragweite erblickte, ließ sich durch diesen Protest jedoch nicht von seinem Konzept abbringen. Bot doch gerade die Heimerziehung – vor allen anderen Erziehungsfaktoren – die größten Möglichkeiten, die Jugend im eigenen Sinn zu formen¹⁶. „Das Kind ist dem Elternhaus fern, also frei von einer unmittelbaren elterlichen Beeinflussung. Es ist dauernd an das Heim gebunden und ganz dieser Erziehung ausgesetzt. Stärker als die Schule, ja selbst stärker als die staatlichen Jugendorganisationen wird durch die Heimerziehung die Jugend in einer bestimmten Richtung festgehalten.“¹⁷ Es darf daher nicht verwundern, daß die nationalsozialistischen Heime unter der Führung von Heimleitern und Erziehern standen, die allesamt sowohl bewährte und erprobte Nationalsozialisten als auch hauptamtliche Mittelschul-, Hauptschul- oder Volksschullehrer waren, wodurch sie über ausreichende pädagogische Erfahrung zur Bewältigung ihrer Aufgaben verfügten¹⁸. Abgesehen von ideologischen Zielen sah man in einem gut geführten Heimwesen auch ein probates Mittel, einem der größten sozialen und bevölkerungspolitischen Probleme der damaligen Zeit – der Landflucht – Herr zu werden. Das Drängen vom Land in die Stadt glaubte man nämlich unter anderem darin begründet,

„daß die Eltern eben ihren Kindern höhere Bildungsmöglichkeiten verschaffen wollen“¹⁹. Die Schülerheime in städtischen Zentren stellten somit eine geradezu notwendige Einrichtung des nationalsozialistischen Staates dar.

Mit entsprechender Intensität widmete man sich daher dem Auf- bzw. Ausbau des staatlichen Heimwesens. Begonnen hatten diese Aktivitäten bald nach dem „Anschluß“, noch vor dem generellen Aufhebungserlaß, da es bereits in diesem Zeitraum zu ersten Schließungen konfessioneller Schülerheime und zur Errichtung staatlicher Anstalten gekommen war. Vom vorgenannten „Lehrerhaus“ abgesehen, hatte zunächst „das Kapellhaus eine nationalsozialistische Führung erhalten“²⁰. Um den großen Bedarf an zusätzlichen Heimplätzen zu decken, stellte in der Folge die Landesregierung dem NSLB die ehemalige Taubstummenanstalt²¹, den „Lasserhof“ – der „durch die schönen hellen Räume, den großen Park, die Spiel- und Sportanlagen, durch die ruhige Lage am Rand der Stadt“²² für diesen Zweck hervorragend geeignet war –, für Heimzwecke zur Verfügung. Am 4. Oktober 1938 übergab Gauleiter Dr. *Friedrich Rainer* in einem feierlichen Eröffnungsakt diese neue Heimstatt für Jungen an deren Leiter, Dr. *Ferdinand Faber*. Die Anstalt sollte künftig den Namen „Heim für deutsche Jungen“ führen²³. Noch am selben Tag wurde ein weiteres Schülerheim, das ehemalige „Kollegium Mariano-Rupertinum“, seiner neuen Bestimmung übergeben. 40 Mädchen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren wurden hier vom „Vater des Heimes“, dem Gauorganisationsleiter des NSLB, Hauptschuldirektor *Sepp Schmidt*, betreut²⁴.

Den totalen Anspruch, den der nationalsozialistische Staat auf die Schule und die Erziehung der Jugend erhob, vermag man am besten daran zu erkennen, daß binnen weniger Monate bereits neun nationalsozialistische Schülerheime – trotz großer finanzieller Opfer – „ein Zurücksinken der kommenden Generationen in Zwietracht und politische Uneinigkeit“²⁵ zu vermeiden suchten. Der regen Nachfrage nach Heimplätzen von seiten der Bevölkerung suchte man insofern Rechnung zu tragen, als man – nachdem einige der bereits bestehenden nationalsozialistischen Heime wiederum anderen Verwendungszwecken zugeführt werden mußten²⁶ – auch weiterhin trachtete, neue Internate zu errichten. Noch im Jahr 1939²⁷ wurde ein Schülerinnenheim in Hallein²⁸, ein Schülerinnenheim an der Haushaltungsschule in St. Johann im Pongau²⁹, das der NSV unterstellt wurde, das Schülerheim Edmundsburg, später in „Karl-Thomas-Burg“³⁰ umbenannt, und ein NS-Schülerinnenheim in Salzburg-Parsch³¹ ihrer neuen Bestimmung übergeben. Es folgten die Schülerheime in Seekirchen und Tamsweg³², die den dortigen Hauptschulen angegliedert wurden, und das NS-Heim für Berghofkinder in Eben³³.

Aber nicht nur der Heimträger wurde in der NS-Zeit ein anderer. Waren im Ständestaat die Schülerheime noch überwiegend für sozial schwache Volksschichten bestimmt gewesen – die besser situierten Personen hatten ihre Kinder privat unterzubringen gesucht –, so gingen die Nationalsozialisti-

sten vom Prinzip der Förderung Unbemittelter teilweise ab. Nur im Studienjahr 1938/39 wurden „Heimermächtigungen noch rein im Hinblick auf das Einkommen der Eltern gewährt“³⁴. Mit Beginn des folgenden Schuljahres sollte der „Grundsatz der Begabtenauslese . . . bei der Aufnahme von Zöglingen und für ihren Verbleib in den Schülerheimen Richtschnur“ sein. Die nationalsozialistischen Heime verstanden sich nicht als „Versorgungs- und Verpflegungsanstalten für völlig untalentierte oder schwererziehbare Kinder, die in ihren Leistungen versagen oder auch gar nicht den Willen zum vollen Einsatz zeigen“, sondern als „Gemeinschaftsstätten der Jugend mit dem Ziele, geistig und charakterlich vollwertige Menschen zu formen“. Durch Gewährung zahlreicher ermäßigter und vieler Freiplätze förderte man nur unbemittelte, aber talentierte Jugendliche, da man es als einen Widerspruch zur nationalsozialistischen Erziehungsidee betrachtete, „die ärmeren Kinder hinter den besser situierten zurückzustellen und dadurch in ihnen das Gefühl der Vereinsamung aufkommen zu lassen“³⁵.

Tabelle 1: *Schülerheime im Land Salzburg*

Heim und Anschrift	Belegziffer (abgerundet)
Für Jungen:	
1. Schülerheim Lehrerhaus, Salzburg, Sinnhubstraße Nr. 12	40
2. Deutsches Heim für Jungen, Salzburg, Lehener Straße 1	80
3. Staatliches Schülerheim Kapellhaus, Salzburg, Marktgasse 7	40
4. Staatliches Schülerheim, Salzburg, Schrannergasse 4	70
5. Schülerheim des Staatsgymnasiums Kreuzberg bei Bischofshofen	160
Für Mädchen:	
1. Nationalsozialistisches Mädchenheim, Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 22	40
2. Staatliches Mädchenheim, Salzburg, Linzer Gasse Nr. 41	80
3. Staatliches Mädchenheim, Salzburg, Schwarzsstraße 27	40
4. Staatliches Mädchenheim, Salzburg, Gstätten-gasse 12–14	50
Heimplätze (insgesamt)	600

Quelle: LSChR Salzburg, Bekanntmachung vom 21. Jänner 1939, Nr. 4200/b-3, verlautbart im Amtsblatt für die Schulen Salzburgs, 1/1939, S. 4; SLZ, Mittwoch, 5. April 1939, S. 7.

Daß derartige radikale Veränderungen nicht ohne erhebliche Widerstände durchgeführt werden konnten, versteht sich von selbst. Vor allem die katholische Kirche, die Hauptbetroffene dieser Maßnahmen, war es,

die durch energische Proteste, durch Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten und sogar durch das Umgehen bestehender Vorschriften versuchte, sich noch einen kleinen Teil ihres früheren Einflusses im Bereich der Jugenderziehung zu erhalten.

Anfang 1939 zeigte der Landesschulrat etwa die folgende – aus seiner Sicht illegale – Praxis des Unterlaufens von Vorschriften bezüglich der staatlichen Heimerziehung auf: „Bestimmte kirchliche Stellen können sich nur schwer mit der Tatsache abfinden, daß die Internatserziehung nunmehr restlos von Nationalsozialisten geleitet wird. Es wird versucht, durch . . . Kostplätze die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Man versucht mehrere Schüler und Schülerinnen bei bestimmten Familien privat unterzubringen, um damit die Bestimmungen für die Internatserziehung zu umgehen.“ Um diese Mißstände abzustellen, wurden die Schulleitungen aller größeren Orte im Gau Salzburg angewiesen, „solchen Versuchen ihr Augenmerk zuzuwenden. Die Schulleitungen im Bereiche der Stadt Salzburg haben bereits ein Verzeichnis aller Schüler angelegt, die weder im Elternhaus noch in einem Schülerheim untergebracht sind und private Kostplätze benützen; es ist jedoch notwendig, auch außerhalb der Stadt Salzburg jeder Absicht entschieden entgegenzutreten, ohne behördliche Erlaubnis Internate zu bilden.“³⁶

Völlig dürfte man das Problem privater Kostplätze allerdings nicht in den Griff bekommen haben. Dies erhellt aus einer Anzeige des Landesschulrats bei der Geheimen Staatspolizei, in der zwei Jahre später noch festgestellt wird, „daß die Schüler des Staatsgymnasiums Max Starzinger, Franz Firnberger, Josef Stöger, Karl Kirchner und Franz Spöckelberger teils lediglich mittags, teils auch abends, aus der Klosterküche von St. Peter kostenlos gepflegt werden, wozu sie die ‚Erlaubnis‘ von Pater Wolfgang erhalten haben. Da es sich mit Ausnahme Firnbergers um Schüler handelt, die seinerzeit im Internat des Stiftsgymnasiums St. Peter untergebracht waren, ergibt sich die Tatsache einer verbotenen Fortsetzung des seinerzeit aufgehobenen Internatsbetriebes seitens des Stiftes St. Peter, da die Verköstigung einen wesentlichen Bestandteil eines solchen Internatsbetriebes darstellt.“³⁷

Einige wenige Schüler versuchten, sich auf andere Weise der staatlichen Erziehungshoheit zu entziehen. Sie wanderten in private konfessionelle Schülerheime des Altreichs ab. Dieser Praxis ließ sich nur auf Reichsebene begegnen. Auf Intervention des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien erging daher ein Erlaß des Reichserziehungsministers, der bestimmte, „daß diese in private Schülerheime des Altreiches abgewanderten Schüler von der Schule zu entlassen und Neuaufnahmen von Schülern in solchen Fällen unzulässig sind“³⁸.

2. Die Schaffung einer eigenen Verwaltungsstelle für Schülerheime

Am 10. Oktober 1938 erging seitens des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten eine Verfügung, in der die Schaffung einer eigenen Verwaltungsstelle für Schülerheime am Sitz eines jeden Landesschulrats angeordnet wurde. Dieser neuen Einrichtung wurden folgende Aufgaben zugewiesen:

- „1. Die Obsorge für die Einrichtung, Ausstattung und dauernde Instandhaltung der im Bereiche des betreffenden Landesschulrates liegenden Schülerheime.
2. Die dauernde Überprüfung der Verwaltung und Gebarung der Schülerheime.
3. Die Aufnahme der Schüler in die Schülerheime und ihre Verteilung innerhalb der zur Verfügung stehenden Plätze.
4. Die Verteilung und Überprüfung von Platzgebührenermäßigungen oder Befreiungen sowie die dauernde Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern und die Behandlung aller Stiftsplatz- und Stipendienangelegenheiten.
5. Die Organisation eines gemeinsamen Einkaufes des gesamten Internatsbedarfes, um dadurch die Verwaltungskosten herabzudrücken.
6. Die schriftliche und mündliche Beratung der Eltern, die für ihre Kinder die Aufnahme in einem Schülerheim anstreben oder in Internatsfragen Auskunft und Belehrung suchen.
7. Die Planung und Vorbereitung der Schaffung künftiger Schülerheime.“³⁹

Eine finanzielle Vorsorge für diese Behörde war vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten zunächst noch nicht getroffen worden. Es erteilte nur den Ratschlag, ein sofortiges und klagloses Funktionieren der Verwaltungsstelle dadurch zu gewährleisten, daß man sich Personal „durch Heranziehung geeigneter, dem Landesschulrat unterstehender Kräfte mit Hilfe von Stundenermäßigungen für wirkliche Lehrer oder Lehrpflichtbefreiungen für Direktoren sowie durch Zuweisung geeigneter Beamter und Kanzleikräfte der Hoheitsverwaltung“⁴⁰ beschaffen sollte. Die pädagogische Aufsicht blieb dem zuständigen Landesschulinspektor vorbehalten.

2.1. *Aufbau und personelle Ausstattung*

In Befolgung dieses Erlasses wurde seitens des Vorsitzenden des Landesschulrats, *Karl Springenschmid*, der Hilfslehrer Dr. Ferdinand Faber als Leiter der Verwaltungsstelle in Vorschlag gebracht: „Der Genannte ist nach dem Umbruch vom Landesschulrat zum Fachinspektor für Schülerheime im Lande Salzburg bestellt worden und mit der Materie vollkommen ver-

traut. Er unterrichtet seit dem Jahr 1930 an den Salzburger Mittelschulen und seine Pragmatisierung ist im Zuge. Es wäre allerdings nötig, zu seiner Entlastung – er hat 26 Wochenstunden – ihm für diese Tätigkeit mehrere Wochenstunden abzunehmen bzw. dafür anzurechnen. Es wird deshalb gebeten, nach Tunlichkeit auf eine beschleunigte Erledigung der Pragmatisierung des Genannten hinwirken zu wollen.⁴¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben sollten Dr. Faber noch zusätzlich Verwaltungsbeamte des Landeschulrats beigegeben werden. Es war ein sicher ungewöhnlicher Schritt, einem so jungen Hilfslehrer eine derartig verantwortungsvolle Aufgabe zu übertragen. Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß ein älterer Internatsfachmann in Salzburg nicht zur Verfügung stand, nachdem hier vor dem „Anschluß“ – mit einer Ausnahme – nur konfessionelle Schülerheime bestanden hatten.

Dr. Faber war über die Betrauung mit dem neuen Amt keineswegs glücklich. Stand er doch aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit als Mittelschullehrer, als für Privatschulen bestellter Kommissär, als Verantwortlicher für die zusammenfassende Betreuung der Privatschulkommissäre und als Anstaltsleiter des „Heimes für deutsche Jungen“ bereits am Rand seiner Leistungsfähigkeit und fürchtete, der „Vielfalt der Aufgaben nicht mehr gerecht werden“ zu können. Um die ihm neu zugewiesenen Aufgaben überhaupt durchführen zu können, ersuchte er um Reduktion seiner Lehrpflicht von 26 auf 10 Stunden. Die übrigen 16 Stunden sollten ihm für seine Tätigkeit als Leiter der Verwaltungsstelle angerechnet werden: „Da ich für diese Aufgaben in keiner Weise entlohnt werde, bin ich auf den mir als Hilfslehrer festgesetzten Gehalt angewiesen und ersuche im Falle eines bejahenden Bescheides um die Beifügung der ausdrücklichen Feststellung, daß diese Änderung in der Art meiner Dienstleistung – die Bewältigung dieser Aufgaben erfordert ohnedies eine weit höhere Arbeitsleistung – weder eine Änderung des Dienstvertrages noch eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses darstellt und in keiner Weise jemals mir daraus nachteilige Folgen erwachsen können.“⁴² Auch Fabers unmittelbarer Dienstvorgesetzter, der kommissarische Leiter der Oberschule für Jungen in Salzburg, *Alfred Kulnigg*, bescheinigte in einer Stellungnahme zu diesem Antrag, daß Fabers „physische und psychische Beanspruchung die Gefahr eines Zusammenbruches möglich erscheinen läßt“. Zur beantragten Reduktion der Lehrpflicht äußerte sich Kulnigg – vom eigenen dienstlichen Standpunkt aus – negativ, da er keine Möglichkeit sah, die „nicht versehenen Stunden ersetzen zu können“. Er beantragte vielmehr Fabers Entbindung von anderen zusätzlichen Verpflichtungen⁴³.

Die vorgenannten Interventionen zeigten insofern einen Erfolg, als seitens des Landeschulrats, in einem Nachhang zum Antrag vom 23. Oktober 1938, die Reduktion der Lehrpflicht von Prof. Faber mit 21 Wochenstunden näher spezifiziert wurde. Man beantragte, dem „Genannten die ihm vertraglich zugesicherten 26 Wochenstunden in der Form ableisten zu lassen, daß er 5 Stunden tatsächlichen Unterricht gibt, die übrigen

21 Stunden ihm für die Bewältigung oberwählter Aufgaben angerechnet werden . . . Da die Überführung der konfessionellen Schülerheime äußerst dringend ist und Dr. Faber hierzu benötigt wird, so wird um ehetunlichste Erledigung gebeten.⁴⁴ Mit Datum vom 5. Jänner 1939 erfolgte schließlich Fabers Ernennung zum Leiter der Verwaltungsstelle durch das Ministerium. Für die Tätigkeiten in diesem Zusammenhang sowie für die von ihm besorgte Leitung des „Heims für deutsche Jungen“ in Salzburg wurden ihm antragsgemäß 21 Wochenstunden angerechnet⁴⁵.

Der Umfang und die Schwierigkeit der zu versehenden Geschäfte, insbesondere die Notwendigkeit mit Buch- und Rechnungsführung vertraut zu sein, machten es jedoch bald erforderlich, einen Geschäftsführer für die Verwaltungsstelle zu ernennen. Anfang Dezember 1938 betraute man mit dieser Aufgabe einen geeigneten Beamten im Ruhestand, den vormaligen Vorstand der Rechnungsabteilung der Landesregierung, Regierungsrat *Albert Kainz*⁴⁶. Da man allmählich bei Faber in „der Vereinigung beider Funktionen in einer Person“ – als Heimleiter und Leiter der Verwaltungsstelle – das „Moment der Unvereinbarkeit“ zu erkennen begann, nahm der Landesschulrat schließlich von seiner Bestellung zum Leiter der Verwaltungsstelle Abstand. Die Oberleitung der Geschäfte behielt sich nunmehr Landesrat Springenschmid selbst vor, mit der Bearbeitung der Geschäftsstücke der Verwaltungsstelle wurde nach dem Rücktritt von Regierungsrat Kainz Oberrechnungsrat *Wilhelm Ulrich* betraut⁴⁷. Die Verwaltungsstelle hatte demnach nur einen Beamten, der zugleich leitender Sachbearbeiter war. Aus diesem Grund wurde seitens des Landesschulrats noch zusätzlich „die Neuaufnahme bzw. Übernahme eines zweiten Beamten für den Dienst der Schülerheime mit dem Vorbehalt in Aussicht gestellt, daß dieselbe (vom Ministerium – Anm. d. Verf.) genehmigt wird“. Die rein rechtlichen Agenden, insbesondere die aus der Umbildung klösterlicher Heime sich ergebenden Rechtsgeschäfte, besorgte ein dem Landesschulrat hauptamtlich zugewiesener Rechtswahrer, der allerdings nicht dem Personalstand der Verwaltungsstelle angehörte⁴⁸.

Die ersten Aufgaben, mit denen sich die neu errichtete Verwaltungsstelle für Schülerheime konfrontiert sah, betrafen eine Neuregelung der Stellung der Erzieher und Heimleiter, insbesondere die Durchsetzung einer Lehrpflichtermäßigung für diesen Personenkreis, und die organisatorische Angliederung der Schülerheime an bestimmten Schulen.

2.2. *Lehrpflichtermäßigung für Heimleiter und Erzieher*

Im Schuljahr 1938/39 hatten die Erzieher und Heimleiter, nachdem das staatliche Heimwesen erst im Aufbau begriffen war, ihre Aufgaben noch neben einer vollen Lehrverpflichtung bewältigen müssen. Da man diesen Zustand aber auf längere Zeit für untragbar erachtete und keinen Raubbau an den Kräften der nationalsozialistischen Erzieher begehen wollte, stellte der Landesschulrat auf Betreiben der Erzieherschaft und der Verwaltungs-

stelle hin einen Antrag an das Ministerium⁴⁹, eine Stundenermäßigung für Heimleiter und Erzieher – ähnlich wie es an den einstigen Bundeserziehungsanstalten gewesen war, also auf ca. 14 Wochenstunden – zu bewilligen. Damit sollte dem Grundsatz „Erzieherdienst = Lehrdienst“ Rechnung getragen werden.

In einer zum selben Zeitpunkt ergehenden Weisung des Landesschulrats wurde darüber hinaus angeordnet, daß bei der stundenplanmäßigen Einteilung der Erzieher und Heimleiter für das Schuljahr 1939/40 folgende Grundsätze zu berücksichtigen seien:

- „a) Von einer Diensterteilung am Nachmittag ist völlig abzusehen.
- b) Zur Überwachung des Frühstudiums, Morgenturnens, Frühstückes etc., welchen Dienst die Zeit von $\frac{3}{4}6^h$ bis $\frac{3}{4}8^h$ in Anspruch nimmt, ist von einer Einreihung in der ersten Stunde unbedingt abzusehen.
- c) Die Randstunden oder mindestens die 6. Stunde ist freizuhalten, da bei dem ständig vorkommenden früheren Einrücken der Schüler um die Mittagszeit Aufsichtsorgane im Heim sein müssen.
- d) Aus gleichen Gründen ist von einer Heranziehung zu Supplierstunden nach Tunlichkeit abzusehen.“⁵⁰

Dieser Erlaß wurde vom Stadtschulrat auch unverzüglich den zuständigen Schulleitungen zur Kenntnis gebracht und seine Einhaltung angeordnet. Um ihn allerdings restlos durchführen zu können, bat der Stadtschulinspektor um Zuweisung zusätzlicher Lehrkräfte. Da damals die durchschnittliche Lehrverpflichtung etwa der Hauptschullehrer bei 28 bis 30 Wochenstunden lag, schien es nicht möglich, „den Ausfall restlos durch Mehrbelastung der übrigen Lehrpersonen hereinzubringen, besonders dann, wenn, wie z. B. in Maxglan, an einer Schule 2 Heimleiter und ein Erzieher tätig sind. Auch der Dienst der Bezirksaushilfslehrer läßt sich nur schwer auf bestimmte Stunden begrenzen“. Der Stadtschulinspektor wollte zwar versuchen, „durch Verschiebung der Lehrkräfte einen Ausgleich zu erleichtern, aber eine restlose Durchführung der Anordnung ist ohne Zuweisung von Personallehrern kaum möglich“⁵¹. Eine positive Erledigung dieses Antrags durch den Landesschulrat erfolgte allerdings zunächst nicht. Wie sich aus einer kurzen Notiz auf dem entsprechenden Akt entnehmen läßt, sollte zunächst „die Aushilfsmöglichkeit durch Bezirksaushilfelehrer, deren Zahl im nächsten Schuljahr noch nicht feststeht, abgewartet werden“.

2.3. Angliederung der Schülerheime an bestimmte Schulen

„Die Höhere Schule hat, wie die deutsche Schule überhaupt, die Aufgabe, im Verein mit dem Elternhaus und der Hitler-Jugend den nationalsozialistischen Menschen zu formen. Wenn die Kinder das Elternhaus verlassen und ein Schülerheim besuchen müssen, erstrebt das Schülerheim in Verbindung mit der Schule auf der Grundlage nationalsozialistischer Gemeinschaftserziehung das gleiche Ziel. Der Grundsatz der Einheit der Er-

ziehung läßt ein verschiedenes Erziehungsziel für die deutsche Schule und das deutsche Schülerheim nicht zu. Die Einheit der Erziehung in Schule und Heim ist nur dann gewährleistet, wenn die Leitung beider Erziehungseinrichtungen in einer Hand liegt.“⁵²

Diese, in einem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung enthaltene Prämisse wurde auf Reichsebene noch dahingehend näher ausgeführt, daß alle Schülerheime bei Höheren Schulen der verantwortlichen Leitung des Schulleiters zu unterstehen haben: „Der Heimleiter, der im Einverständnis mit der Schulleitung auszuwählen ist, soll grundsätzlich an der Schule als Lehrer tätig sein. Das gleiche gilt für die übrigen Erzieher im Heim.“ Die Länderregierungen und die Schulaufsichtsbehörden wurden vom Minister beauftragt, den vorstehenden Grundsätzen Geltung zu verschaffen und bis zum 1. Oktober 1939 „über den Stand des Heimwesens, Ihre Erfahrungen und das, was Sie zu veranlassen gedenken oder veranlaßt haben, zu berichten und . . . Anregungen und Vorschläge in der Heimfrage zu übermitteln“.

Dieser Erlaß wurde vom Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten, bereits mit Durchführungsvorschriften versehen, an die jeweiligen Landesschulräte bzw. an den Stadtschulrat für Wien weitergeleitet⁵³. In den Durchführungsbestimmungen wurde die bisherige Praxis, in einem Schülerheim die Schüler verschiedener Schulen unterzubringen, als reine „Notmaßnahme“ dargestellt, die möglichst bald und so weitgehend als möglich abgestellt werden sollte: „Demnach ist mit Beginn des Schuljahres 1939/40 jedes Schülerheim einer bestimmten Schule anzugliedern, deren Direktor auch der Direktor des Schülerheimes ist.“

Diese generelle Weisung wurde jedoch insofern modifiziert, ja teilweise wiederum zurückgenommen, als, „so lange die Verhältnisse dazu zwingen“, es auch weiterhin zulässig war, „in dem Schülerheim dieser Schule auch Schüler einer oder mehrerer anderer Schulen aufzunehmen. Doch ist in Orten mit zwei oder mehreren Schulen der gleichen Art (z. B. 2 Oberschulen für Jungen) unbedingt zu vermeiden, daß Schüler eines Heimes verschiedene Schulen derselben Art besuchen.“ Unter der Voraussetzung, daß „in besonderen Ausnahmefällen die Angliederung eines Schülerheimes an eine Schule zu Beginn des kommenden Schuljahres aus zwingenden Gründen unmöglich erscheinen“ sollte, mußte hierüber, unter Erstattung eines Antrags, unverzüglich an das Ministerium berichtet werden.

Am 5. Juni 1939 fand zum Thema „Angliederung der Heime an bestimmte Schulen“ im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien eine Besprechung der Leiter der Verwaltungsstellen für Schülerheime statt. Als Vertreter Salzburgs war Oberrechnungsrat Wilhelm Ulrich dort anwesend. „Diese Besprechung verfolgte zunächst nur den Zweck, die Verhältnisse in den einzelnen Gauen klarzustellen, um beurteilen zu können, ob und inwieweit der Grundsatz der Einheit von Schule und Heim schon im Schuljahr 1939/40 verwirklicht werden kann. Für Salzburg wurde dabei die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse

anerkannt, die dazu zwingen, in Heimen bestimmter Unterrichtsanstalten entweder zusätzlich Schüler anderer Unterrichtsanstalten aufzunehmen oder Schüler ein und derselben Unterrichtsanstalt auf mehrere Heime aufzuteilen.“⁵⁴ Die Notwendigkeit dieser Ausnahmebestimmung für Salzburg ergab sich schon daraus, „daß die rege Nachfrage für das kommende Schuljahr zu einer vollen Ausnützung der in Heimen verfügbaren Plätze zwingt, so daß in Heimen bestimmter Unterrichtsanstalten entweder zusätzlich Schüler anderer Unterrichtsanstalten aufgenommen oder Schüler einer und derselben Unterrichtsanstalt auf mehrere Heime aufgeteilt werden müssen“⁵⁵. Auch fürchtete man, daß ein Zwangstausch der Zöglinge, die sich schon in bestimmten Heimen eingelebt hatten, auf Widerstand von seiten der Eltern stoßen könnte. Dies vor allem deshalb, da aufgrund der „unterschiedlichen inneren Ausstattung der Salzburger Schülerheime“ auch unterschiedliche Platzgebühren eingehoben wurden.

Unbeschadet der Berücksichtigung dieser besonderen Verhältnisse war die Salzburger Verwaltungsstelle für Schülerheime natürlich bestrebt, dem vorgegebenen Ziel möglichst nahe zu kommen und diesem, insbesondere bei Neuaufnahmen in die Schülerheime, Rechnung zu tragen. Der von der Verwaltungsstelle für Schülerheime – im Einvernehmen mit dem Landeschulinspektor, Hofrat Dr. *Eduard Stummer* – eingebrachte Vorschlag für eine konkrete Angliederung der Salzburger Schülerheime an bestimmte Schulen fand deshalb auch anstandslos die Zustimmung des Ministeriums. Die erzieherische Oberaufsicht in den Heimen wurde den Schulleitern jener Schulen, denen die Heime angegliedert waren, übertragen.

Tabelle 2: *Angliederung der Salzburger Schülerheime an eine Schule*

A: Schülerheime für Jungen	Schulen
1. Schranngasse 4	Oberschule für Jungen in Salzburg
2. Marktgasse 7	Staatsgymnasium Salzburg
3. Heim für deutsche Jungen, Lehener Straße 1	Lehrerbildungsanstalt in Salzburg
4. Lehrerhaus, Sinnhubstraße 12	Lehrerbildungsanstalt in Salzburg
5. Knabenerziehungsheim, Mönchsberg 2	Gewerbeschule in Salzburg
6. Kreuzberg bei Bischofshofen	Oberschule für Jungen in Kreuzberg
B: Schülerheime für Mädchen	Schulen
1. Gstättingasse 12	Lehrerinnenbildungsanstalt in Salzburg
2. NS-Mädchenheim, Sigmund-Haffner-Gasse 22	Oberschule für Mädchen in Salzburg
3. Linzer Gasse 41	Lehrerinnenbildungsanstalt in Salzburg
4. Hallein	Haushaltungsschule in Hallein
5. St. Johann im Pongau	Haushaltungsschule St. Johann
6. Ersatzheim in Parsch, Villa Bonn	Lehrerinnenbildungsanstalt in Salzburg

Quelle: SLA, LSchR 1939–44, 4200-117-II, MfiukA, Erlaß v. 30. Jänner 1940, Zl. IV-3c-327140-1939, *gez. Plattner*.



Herz-Jesu-Heim, Villagasse 1

3. Das Ringen zwischen Staat und Kirche um die geistlichen Schülerheime, dargestellt am Beispiel des Herz-Jesu-Heims der Barmherzigen Schwestern

Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul⁵⁶ umfaßte im Jahr 1938 weltweit etwa 40.000 Mitglieder, die der Generaloberin in Paris unterstanden. Das Mutterhaus in Salzburg-Mülln stellte dabei nur eines der vielen Provinz-Centralhäuser der Kongregation dar. Zur Salzburger Provinz gehörten 41 Niederlassungen mit 402 Ordensschwestern⁵⁷. Die Kongregation widmete sich vorwiegend der Krankenpflege und der Lehrtätigkeit.

Von den 13 in der Stadt Salzburg gelegenen Filialen soll im folgenden das Schicksal des Herz-Jesu-Heims in Maxglan, Villagasse 1, dargestellt werden, da die Auflösung des Heims und die Enteignung dieses klösterlichen Besitzes zu einer Machtprobe zwischen Staat und Kirche eskalierte. Dies vor allem aufgrund des vehementen Widerstands der Visitorin, Sr. *Anna Berta Königsegg*. An diese entschiedene Gegnerin des Nationalsozialismus soll mit den folgenden Ausführungen erinnert werden.

3.1. *Der Streit um die Rechtsnatur des Heims und das Ende des Heimbetriebs*

Grundlage für alle Maßnahmen gegen das Herz-Jesu-Heim bildete der Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien

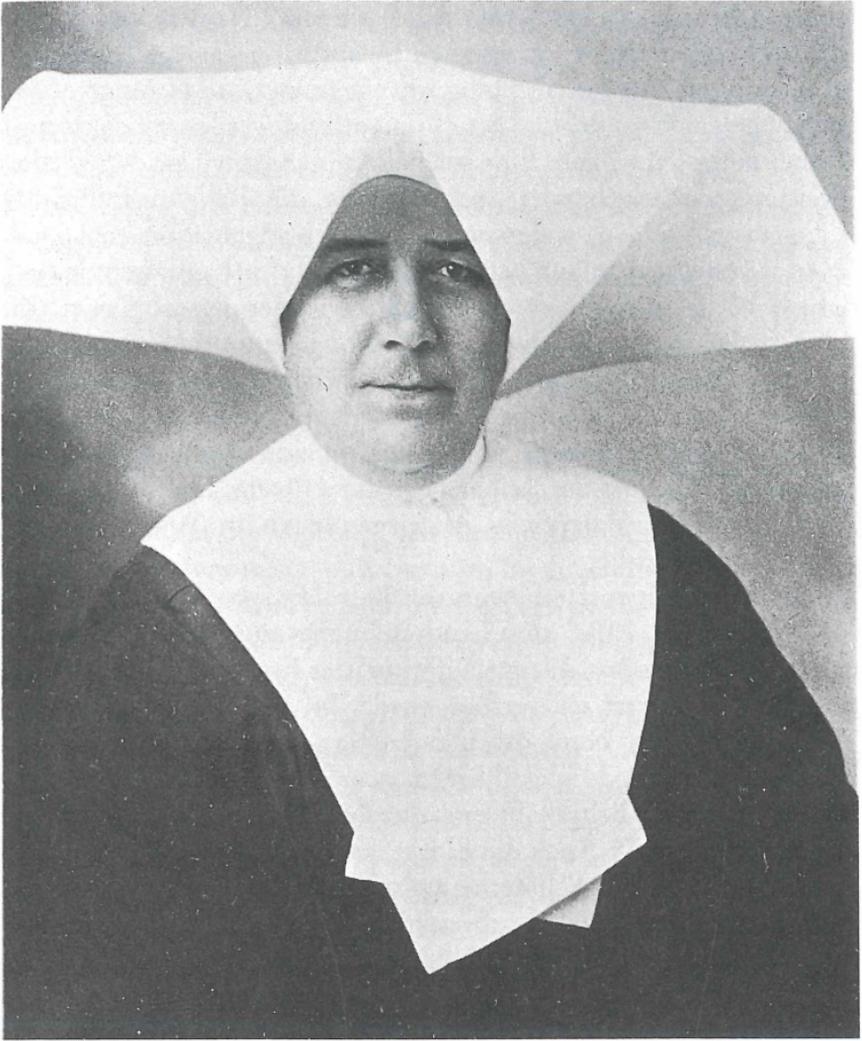
vom 17. Oktober 1938 über die Schließung aller konfessionellen Schulen und Schülerheime⁵⁸. Dieser veranlaßte den Landesschulrat Salzburg zu einer Anfrage an die Kongregation der Barmherzigen Schwestern betreffend die Rechtsnatur des Heims.

Die diesbezügliche Antwort der Kongregations-Vorstehung fiel allerdings juristisch mehrdeutig und einigermmaßen unüberlegt aus, wodurch sie zur Ursache einer folgenschweren Kontroverse mit dem Staat wurde. Lapidar teilte man der Schulbehörde mit, daß das Heim zum Mutterhaus gehöre und mit demselben eine wirtschaftliche Einheit bilde. „Es werden dort nur Mädchen aufgenommen, die die Absicht haben Schwestern zu werden, und keine anderen. Zeigen sich die Kinder als nicht geeignet für den Beruf, oder wollen sie einen anderen ergreifen, so kehren sie in ihre Familie zurück. Die meisten von ihnen besuchen die Schulen der Stadt, einige üben sich in den häuslichen Arbeiten, kochen, nähen, waschen usw. Die Leitung der Kandidatinnen haben 2 Barmherzige Schwestern, ehemalige Lehrerinnen.“⁵⁹

Seitens des Landesschulrats wurde dieser Schriftsatz dahingehend interpretiert, daß die Zöglinge noch keine Ordensangehörigen seien: „Sie sind durch keinerlei Gelübde verpflichtet, sondern sie haben nur die Absicht, später dem Orden beizutreten . . . Da es sich also nicht um Ordensangehörige handelt, so war dieses Institut als weltliches Internat unter konfessioneller Leitung zu behandeln.“⁶⁰ Entsprechende Maßnahmen wurden auch unverzüglich eingeleitet.

Im Heim waren damals insgesamt 21 Mädchen⁶¹ untergebracht, die bis auf vier alle noch in Schulausbildung standen. Elf Mädchen besuchten die Lehrerinnenbildungsanstalt, vier die Hauptschule der Ursulinen und je eines den Handarbeitskurs beziehungsweise das Kindergärtnerinnen-Seminar in der Schwarzstraße. Die übrigen, die keine Schule besuchten, wurden in die Hausarbeit eingeführt. Am 20. Dezember 1938 inspizierte Landesrat Springenschmid höchstpersönlich das Heim in der Villagasse. Dabei äußerte er sich dahingehend, daß die Mädchen, die das Pädagogium besuchten, „gar keine Aussicht auf Anstellung hätten, er würde es ihnen übrigens noch selbst sagen“⁶².

Dies geschah bereits am nächsten Tag, an dem Direktor *Fritz Vogl* die seine Anstalt besuchenden Kandidatinnen in ein leeres Klassenzimmer rufen ließ. Dort wartete bereits Landesrat Springenschmid auf die Mädchen und erklärte ihnen – laut Schilderung der Betroffenen – ausdrücklich, „daß wir als Kandidatinnen unser Studium nicht fortsetzen dürften, da wir so wie so zur Matura nicht zugelassen würden. Er legte uns aber nahe, in ein von der Partei geleitetes Heim überzutreten, und zwar, um die Eltern nicht zu belasten, unter den gleichen finanziellen Bedingungen, wie im Herz-Jesu-Heim; das Geld spiele keine Rolle. Auf diese Art könnten wir ruhig unser Studium fortsetzen. Er wiederholte mehrmals, er wolle uns nicht hindern, Klosterfrauen zu werden, aber dann dürften wir nicht weiter studieren.“⁶³ Tatsächlich hatten die Mädchen an diesem 21. Dezember des



Schwester Anna Berta von Königsegg.

Jahres 1938 zum letzten Mal die Möglichkeit, die Lehrerinnenbildungsanstalt zu besuchen.

Die von ihren Kandidatinnen um Hilfe gebetene Visitorin der Barmherzigen Schwestern, Anna Berta Königsegg, wandte sich in dieser Angelegenheit unverzüglich an Landeshauptmann Rainer. In ihrem Schreiben gestand sie zwar ein, daß „die Kongregation und die Kandidatinnen schon seit einiger Zeit sich dessen bewußt sind, daß nun an eine Anstellung kaum mehr zu denken ist . . . Das Weiterlernen hatte den Zweck, den künftigen Barmherzigen Schwestern eine gediegene Allgemeinbildung zu verschaffen.“ Zugleich stellte sie die Frage, „ob der Landesschulrat das Recht hat, den Studienlauf von Schülerinnen willkürlich zu unterbrechen, die nie einen Grund zur Klage gegeben haben, denn nach der Aussage ihrer Pro-

fessoren gehören sie zu den besten Schülerinnen“. Namens der Kongregations-Vorsteherung erhob sie energischen Einspruch gegen das Schulbesuchsverbot und bezeichnete es als völlig unverständlich, „daß junge Mädchen lediglich aus dem Grunde vom Studium entfernt werden sollen, weil sie in ein Kloster eintreten wollen. Eine solche Maßnahme würde den wiederholten Weisungen maßgebender Staatsmänner, die Religionsfreiheit dürfe nicht angetastet werden, widersprechen. Die Kongregation ersucht daher Sie, Herr Landeshauptmann, als Vorsitzenden des Landesschulrates und Aufsichtsbehörde aller Ihnen unterstellten Regierungsmitglieder, diesen Beschluß rückgängig zu machen . . . Die Kongregations-Vorsteherung bittet, sie noch vor dem Schluß der Weihnachtsferien von Ihrer Verfügung, Herr Landeshauptmann, in Kenntnis zu setzen, damit die Schülerinnen im Jänner die Schule wieder besuchen können.“⁶⁴ Je eine Abschrift dieses Schreibens erging an das Amt des Reichsstatthalters für das Land Österreich, an das Ministerium für kirchliche Angelegenheiten in Wien und an das Reichsinnenministerium.

Anstelle einer Antwort erhielten die Barmherzigen Schwestern Anfang Jänner 1939 einen Erlaß des Landesschulrats zugestellt, mit dem die Schließung des Herz-Jesu-Heims aufgrund der Feststellung, daß dieses ein konfessionelles Internat sei, verfügt wurde. Im weiteren ordnete man an, daß „die Abwicklung, bezw. die anderweitige Unterbringung der Zöglinge . . . bis 1. 2. 1939 durchgeführt zu sein“ habe. „Regierungsrat Kainz wird Ihnen allenfalls behilflich sein, die Zöglinge in anderen Schülerheimen unterzubringen.“⁶⁵ Auch die Eltern der Kandidatinnen wurden durch die Verwaltungsstelle für Schülerheime von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Man bot den Erziehungsberechtigten einen adäquaten Platz für ihre Kinder in einem staatlichen Schülerheim in der Stadt Salzburg an. „Sie brauchen . . . auf diesem Platz nicht mehr zu bezahlen, als Sie im Herz-Jesu-Heim bezahlt haben und Sie können überzeugt sein, daß Ihre Tochter sehr gut verpflegt ist, sehr gut wohnen kann und in jeder Hinsicht richtig erzogen wird.“⁶⁶

Nunmehr sah sich auch das Fürsterzbischöfliche Ordinariat veranlaßt, zugunsten der Ordensschwestern zu intervenieren und ersuchte den Landesschulrat, dringend den vorerwähnten Erlaß zu sistieren. Man sah in diesem Rechtsakt einen gesetzlich nicht begründeten Eingriff in die rein kirchlichen Angelegenheiten einer Kongregation. Die Voraussetzung des Landesschulrats, daß das Herz-Jesu-Heim ein konfessionell geführtes Schülerheim darstelle, erachtete man in jeder Weise als unzutreffend. Nach kirchlicher Auffassung handelte es sich vielmehr „um eine rein klösterliche Einrichtung für die Kandidatinnen verschiedenen Alters, die sich auf den Ordensberuf vorbereiteten. Andere Mädchen werden überhaupt nicht zugelassen. Dementsprechend fällt das Herz-Jesu-Heim in die Kategorie jener klösterlichen Einrichtungen, die einen wesentlichen Bestandteil eines Ordens oder einer Kongregation bilden. Die Ordnung dieser ureigensten Angelegenheit eines Ordens oder einer Kongregation unterliegt aber im

Deutschen Reich nach Art. 15 des Deutschen Konkordates von 1933 ausdrücklich staatlicherseits keiner Beschränkung. Auch Art. X des Österreichischen Konkordates setzt im § 1 diese Freiheit voraus. Dementsprechend ist hierorts auch noch kein Fall eines ähnlichen Eingriffes in die gewährleistetesten Rechte eines Ordens oder einer Kongregation bekannt.⁶⁷

Wenige Tage später richtete das Ordinariat noch ein Ersuchen um Rückgängigmachung der Schließungsverfügung und um Aufhebung des von Landesrat Springenschmid mündlich erlassenen Schulbesuchsverbots an das Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten in Berlin⁶⁸. Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern verzichtete auf eine eigene Stellungnahme und schloß sich dem Schriftsatz der Salzburger Diözese vollinhaltlich an⁶⁹.

Auf Behördenebene hatten diese zahlreichen Einsprüche eine geradezu hektische Aktivität zur Folge. Zunächst erteilte Landeshauptmann Rainer dem Landesschulrat die Weisung, den kirchlichen Organen die „Ministerialverordnung, die anordnet, daß Institute für Jugendliche unter 18 Jahren (beiderlei Geschlechts) nicht mehr unter geistlicher Leitung stehen dürfen, sofort entsprechend . . . zu verlautbaren“. Auch sollte das Heim der Barmherzigen Schwestern unter weltliche Leitung gestellt werden, da dadurch jeglicher Grund entfällt, „den Zöglingen des Institutes den Besuch der staatlichen Lehrerbildungsanstalt zu verweigern“⁷⁰. In Erledigung dieses Auftrags teilte Springenschmid dem Ordinariat mit, daß die Schließung des Herz-Jesu-Heims sich „auf den Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten Zl. IV-2a-38211-a vom 17. 10. 1938, wonach alle konfessionellen Schülerheime, unter welchem Namen sie auch immer geführt werden, zu schließen sind“, gründe. Zugleich verlieh er der Auffassung des Landesschulrats Ausdruck, daß es sich beim obgenannten Schülerheim um keine rein klösterliche Einrichtung handle. „Denn nach den eigenen Angaben der Schwester Visitorin haben die dort untergebrachten Schülerinnen lediglich die Absicht, später einmal dem Orden beizutreten. Von irgendeiner Verpflichtung kann keine Rede sein. Die von Ihnen angezogenen Bestimmungen des Konkordates kommen daher nicht in Betracht.“⁷¹ Am 27. Jänner 1939 setzte der Landesrat die Kongregation auch davon in Kenntnis, daß das Heim nicht geschlossen, sondern unter weltliche Leitung gestellt werde. Noch am selben Nachmittag übernahm eine Lehrerin, Frau *Margarete Pichler*, die kommissarische Führung, was wiederum heftige Proteste der Kongregationsleitung⁷² und des Ordinariats⁷³ nach sich zog.

Kaum hatte der Landesschulrat den Auftrag des Landeshauptmanns erledigt, sah er sich bereits mit weiteren Reaktionen auf die zahlreichen kirchlichen Interventionen bei Oberbehörden konfrontiert. Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hatte nämlich das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien wissen lassen, daß er die Qualifikation der Kandidatur der Kongregation der Barmherzigen Schwestern als ein „konfessionell geführtes Schülerheim“ für nicht zutref-

fend halte. Gleichzeitig hatte er die Bitte ausgesprochen, „die Schließung der Anstalt . . . bis zur endgültigen Entscheidung noch hinauszuschieben“⁷⁴. Das Wiener Ministerium leitete unverzüglich eine Abschrift dieser Stellungnahme nach Salzburg weiter und ersuchte die dortige Behörde um eheste Berichterstattung⁷⁵. Zudem forderte der Minister darüber Mitteilung, ob im Sinn seines „Runderlasses vom 5. I. 1939, Zl. IV-2a-49904-b, den in Betracht kommenden Zöglingen der Besuch der Anstalt für die Dauer des laufenden Schuljahres noch gestattet worden ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß in dem erwähnten Runderlaß angeordnet worden ist, daß Ordensangehörige oder Ordensanwärter erst vom Schuljahr 1939/40 angefangen zum Studium an den Lehrerbildungsanstalten nicht mehr zuzulassen sind.“⁷⁶

Auch der Gauleiter verlangte umgehend eine Vollzugsmeldung bezüglich seiner Weisung, das Heim in der Villagasse unter weltlicher Leitung weiterzuführen⁷⁷. Diesbezüglich konnte Landesrat Springenschmid allerdings nur eine Negativmeldung⁷⁸ erstatten. Eine Fortführung des Internatsbetriebs war nämlich dadurch unmöglich geworden, daß ein großer Teil⁷⁹ der Mädchen seine Sachen packte und abreiste, als sie die Nachricht erhielten, eine weltliche Erzieherin zu bekommen. Nach kirchlicher Darstellung erfolgte dieser Schritt „ohne jede Beeinflussung von Seiten der Schwestern“. Der „weltlichen Erzieherin erklärten die Kandidatinnen durch eine Vertreterin eindeutig, die Kandidatinnen seien hierher gekommen, geistliche Schwestern zu werden, und seien auch von ihren Eltern zu diesem Zwecke bisher hier belassen worden. Da man ihnen aber hierin Schwierigkeiten mache, fahren sie von hier weg . . . Ausschlaggebend für diese Abreise war auch der Umstand, daß das Schulverbot bisher nicht zurückgenommen wurde, und die Kandidatinnen, welche die Lehrerinnenbildungsanstalt besuchen wollten, es nicht durften.“⁸⁰ Für den Landeschulrat stellte sich dieser Vorfall allerdings als „offene Sabotage klarer behördlicher Anordnungen“ dar. Um die Aufhebung der Verfügung der weltlichen Behörden zu erzwingen, „geht die Leitung des Institutes – trotz eingesetzter kommissar. Verwaltung und ohne jedwede vorherige Fühlungnahme mit der allein zuständigen Schulbehörde – noch einen Willkürschritt weiter und schickt die Zöglinge unter bewußter Verdrehung der Verfügung mitten im Schuljahre den Eltern nach Hause“. Man wertete die Abreise der Schülerinnen als Versuch, „die Behörden weit über den Elternkreise hinaus in ihren Anordnungen zu diskreditieren, positive Aufbauarbeit zu verhindern und bei den Eltern selbst, die durchwegs den unbemittelten Bevölkerungsschichten angehören, Aufregung, Unruhe, Mißstimmung und letzten Endes Widerstand gegen die staatlichen Anordnungen hervorzurufen, was aber gerade die Behörde in diesen Belangen zu verhindern bestrebt ist“⁸¹.

Jedenfalls blieb dem Landeschulrat nunmehr nichts anderes übrig, als das Heim endgültig zu schließen. Dies ist auch der Tenor des Berichts an den Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten. Da die Zöglinge

des Heims in der Villagasse „lediglich die Absicht“ hatten, „einmal später dem Orden beizutreten“, „sieht sich der Landesschulrat außerstande, von einer Schließung dieses Internates abzusehen, zumal gerade von Seite der Schwester Visitorin Berta Gräfin von Königsegg allen Maßnahmen der n. s. Schulstiftung schärfster Widerstand entgegengesetzt wird“. Bei einem Verzicht auf diese Maßnahme „wäre es ohne weiteres möglich, alle klösterlichen Internate auf einfache Weise in sogenannte Kandidaturen umzuwandeln, indem man einfach den Schülerinnen das jederzeit widerrufliche Versprechen, einmal dem Orden beizutreten, abnähme“. Dem Ersuchen des Reichskirchenministers, die Sperrung der Anstalt aufzuschieben, konnte man schon deshalb nicht nachkommen, da „die Schwestern, um einer allfälligen Übernahme des Internates durch den Staat zuvorzukommen, die meisten Kinder sofort zu den Eltern entlassen“ hatten. Damit war nach schulbehördlicher Auffassung „auch der Erlaß bezüglich des Verbotes des Besuches der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalt durch Zöglinge des Herz-Jesu-Heimes gegenstandslos geworden.“⁸²

Diese geschickte Argumentation verfehlte ihre Wirkung nicht. Die Oberbehörden akzeptierten diese Begründung in vollem Umfang, ja der Reichskirchenminister legte sie teilweise seinem eigenen Bescheid zugrunde, indem er dem Salzburger Erzbischof mitteilte, daß er sich nicht in der Lage sehe, „die Rückgängigmachung der von dem Landesschulrat in Salzburg ausgesprochenen Schließung dieses Heimes herbeizuführen“. Denn „die Ermittlungen haben ergeben, daß die im Herz-Jesu-Heim untergebrachten Zöglinge sich fast durchwegs in einem Alter unter 18 Jahren befanden und nicht Angehörige der Kongregation der barmherzigen Schwestern waren. Die bloße Absicht der Zöglinge, später einmal der Kongregation beizutreten, genügt nicht, sie bereits als Mitglieder und die sog. Kandidatur als wesentlichen Bestandteil der Kongregation zu betrachten.“⁸³

Um diese „fortwährenden Eigenmächtigkeiten in Hinkunft auszuschließen und weiters an diesem Falle klar aufzuzeigen, daß hier Anordnungen der Behörden bewußt Widerstand entgegengesetzt wird“⁸⁴, beantragte der Landesschulrat die Einleitung einer Untersuchung gegen die Kongregation der Barmherzigen Schwestern durch die Geheime Staatspolizei. Insbesondere sollten folgende Punkte klargestellt werden: „1. Welche Personen haben veranlaßt oder dabei mitgewirkt, daß die Zöglinge ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Landesschulrat zu den Eltern heimgeschickt wurden? 2. Welche Gründe waren hierfür bestimmend, da doch eine kommissar. Leiterin in der Person der Lehrerin Pichler bestellt worden ist? 3. In welcher Form wurde diese eigenmächtige Entlassung Zöglingen und Eltern bekanntgegeben? 4. Welche Personen haben die Schwestern zu dieser Maßnahme beauftragt oder inspiriert?“⁸⁵

Der diesbezügliche Bericht der Staatspolizeistelle Salzburg fiel zur Enttäuschung der Betreiber der Anzeige jedoch völlig negativ aus. Die Geheime Staatspolizei konnte nicht einmal feststellen, „daß in dem betreffenden Heim nach dem Jahre 1927 ein Internat geführt wurde“⁸⁶. Und dies ange-

sichts des Faktums, daß „sogar der Reichsminister . . . die Zöglinge als Nichtangehörige der Kongregation bezeichnet und diese sog. Kandidatur nicht als Bestandteil der Kongregation anerkannt, sondern sie ausdrücklich als konfessionelles Schülerheim bezeichnet“⁸⁷ hatte. Auch „den Entschluß zur Abreise und zum Verlassen des Heimes sollen die Kandidatinnen selbst gefaßt haben, ohne von jemanden beeinflusst oder gedrängt worden zu sein. Von der Heimleitung sind sie angeblich in keinem Fall fortgeschickt worden. Das Gegenteil konnte durch die angestellten Ermittlungen nicht bewiesen werden.“⁸⁸

3.2. *Das weitere Schicksal des Herz-Jesu-Heims*

Nachdem durch die Abreise eines großen Teils der Kandidatinnen am 27. Jänner 1939 der Heimbetrieb sein De-facto-Ende gefunden hatte, wurde das Gebäude seitens der Kongregation als Erholungs- und Urlaubsdomizil genützt. Ursprünglich war den an den Landeskrankenanstalten beschäftigten geistlichen Schwestern für solche Zwecke ein eigenes Objekt im Schloßpark von Kleßheim (das sog. Hoyos-Schlößchen)⁸⁹ zur Verfügung gestellt worden, das man ihnen jedoch wiederum entzogen hatte. Das Freiwerden des ordenseigenen Hauses in der Villagasse sowie dessen räumliche Nähe zum St.-Johanns-Spital gaben schließlich den Ausschlag, dieses Objekt für Erholungszwecke zu nützen.

Schon im Dezember 1938 hatte die Ortsgruppe Maxglan der NSDAP ihr Interesse an einer mietweisen oder käuflichen Überlassung des Heims bekundet und einen Antrag auf Zuweisung der Liegenschaft gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 1938, GBlÖ 1938/278⁹⁰ gestellt. Dieser Antrag war allerdings – wohl aufgrund des damals noch bestehenden Eigeninteresses des Landesschulrats – von der Landesregierung nicht an das Amt des Reichsstatthalters weitergeleitet worden. Die Ereignisse am 27. Jänner 1939 veränderten jedoch die Lage. Erneut versuchte die Ortsgruppe Maxglan der NSDAP am 1. Februar zu einer gütlichen Einigung mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern zu kommen. Die Visitorin lehnte jedoch alle diesbezüglichen Angebote kategorisch ab und vertrat den Standpunkt, daß die Kongregation keine Möglichkeit habe, „die Erholungs- und Urlaubsschwestern anderswo unterzubringen, weil sie sich erboten hat, wegen des großen Platzmangels im St. Johannis-Spitale einem Teil der dortigen Schwestern ein Nachtquartier im Mutterhaus zu geben, ferner weil sie für die Unterkunft der arbeitsunfähigen und alten Schwestern der ganzen Ordensprovinz zu sorgen hat“. Vorsorglich teilte Berta Königsegg dies auch schriftlich der Landesregierung mit und ersuchte, „eine Beanspruchung des fraglichen Hauses von anderer Seite verhindern zu wollen“⁹¹.

Auch der damalige Direktor der Landeskrankenanstalten, Dr. *Strohschneider*, unterstützte das Bemühen der Schwestern um den Erhalt der Nutzung ihrer Liegenschaft, indem er bestätigte, daß es „als Erholungs-

heim für die in den Landesanstalten diensttuenden Schwestern als Ersatz für das früher hiezu verwendete Schloß Kleßheim⁹² dringend benötigt werde.

Von der Landeshauptmannschaft Salzburg wurden jedoch alle Argumente einfach beiseite geschoben und man leitete, nachdem der Versuch eine weltliche Führung im Heim zu installieren gescheitert war, den Antrag der Ortsparteileitung Maxglan auf Zuweisung des „Asyls zum Herzen Jesu“ nun doch an das Amt des Reichsstatthalters zur Behandlung weiter⁹³. Primar Strohschneider konnte man durch direkte Interventionen ebenfalls dazu bewegen, die von ihm ausgestellte Bestätigung dahingehend zu modifizieren, „daß ein Erholungsheim für Pflegeschwestern eben erforderlich sei; ob es dieses oder ein anderes geeignetes Gebäude sei, sei nicht wesentlich“⁹⁴.

Die in der Folge von der Gestapo geführten Untersuchungen wegen einer eventuellen „Staatsfeindlichkeit“ der Kongregation der Barmherzigen Schwestern eröffneten jedoch die theoretische Möglichkeit, das Herz-Jesu-Heim gemäß dem Gesetz vom 18. November 1938, GBlÖ 1938/589⁹⁵, einziehen zu können. Deshalb wurde, trotz des laufenden Antrags auf Zuweisung, von der Landeshauptmannschaft Salzburg der ursprüngliche Plan, das kirchliche Heim als staatliches Internat zu führen, neu ventiliert. Landesrat Springenschmid erteilte man die Weisung, eine weltliche Leitung in dem Objekt der Barmherzigen Schwestern einzusetzen⁹⁶. Mit den hierfür notwendigen Vorerhebungen wurde seitens des Landeschulrats der Fachlehrer *Erwin Friedhuber* betraut. Er sollte die Möglichkeit prüfen, „dieses Objekt bis zum nächsten Schuljahre als Heim für Mädchen – Unterbringungsmöglichkeit 25–40 Schülerinnen – neu zu gestalten“⁹⁷.

Der wenig später eintreffende Bericht des Pädagogen klang auch durchaus positiv: „Die Baulichkeiten sind . . . für diesen Zweck gut geeignet, der Garten ist schön und groß. Für ungefähr 40 Zöglinge, bei einem entsprechenden Ausbau, der durchaus möglich ist, auch beträchtlich mehr, ist Platz. Ich stelle mir eine Wiederaufnahme des Heimbetriebes mit Beginn des kommenden Schuljahres vor. Die Heimleitung wäre möglichst bald einzusetzen, damit die Vorarbeiten mit Nachdruck gemacht werden können. Für den Anfang ist natürlich die Bereitstellung von Mitteln zur Herrichtung des Hauses im Innern und ev. auch außen notwendig. Es besteht in der Stadt Salzburg für Lehrersöhne ein Lehrerhaus, nicht aber für Lehrerstöchter, die in der Stadt in die Schule gehen wollen. Für diese könnte das Heim übernommen und bereitgestellt werden.“⁹⁸

Ganz anders fiel die Stellungnahme über eine andere, im eigenen Wirkungsbereich des Landeschulrats durchgeführte Besichtigung des Heims aus. Oberregierungsrat Dr. *Paul Stockhammer* und einer seiner Mitarbeiter trafen dabei folgende Feststellungen: „Die verfügbaren Räume sind zum größten Teil sehr klein, in sich abgeschlossen, also nicht zusammenhängend, nicht gut belichtet und in ihrer Ausdehnung höchstens zur Unter-

bringung von 15 Zöglingen geeignet. Wohngelegenheit für Heimleiter und Erzieher wäre nur auf Kosten der für Zöglinge in Betracht kommenden Räume zu schaffen. Dazu kommt, daß die Räume erst für Heimzwecke umgestaltet und hergerichtet werden müßten, was mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Bei der geringen Belegsmöglichkeit könnte sich im übrigen das Heim niemals selbst erhalten. Es würde eine dauernde Belastung für das Land Salzburg sein, da ein anderer Kostenträger hierfür kaum gefunden werden könnte. Es wird somit beantragt, die Absicht, in diesem Objekt ein Schülerheim unterzubringen, fallen zu lassen, umso mehr als der in den Parterrelokalitäten bereits untergebrachte NSV-Kindergarten daraus wieder entfernt werden müßte.“⁹⁹

Trotz dieses negativen Statements war der Landesschulrat zunächst noch geneigt, dem ungleich günstigeren Bericht des Fachlehrers Friedhuber zu folgen und diesen als weltlichen Heimleiter einzusetzen. Zu diesem Zweck konzipierte man ein Verständigungsschreiben an die Kongregationsvorsteherung, in dem man die „bewußte Umgehung behördlicher Verfügungen und die hiedurch gegebene völlig abwegige Einstellung zum Staate“ als Anlaß dafür bezeichnete, „bis zur endgültigen Entscheidung über die Neugestaltung eines Heimes in diesem Objekte mit sofortiger Wirksamkeit eine weltliche Leitung in der Person des Hauptschullehrers Erwin Friedhuber einzusetzen. Bestandsverträge dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgenommen werden.“¹⁰⁰ Auch den künftigen Heimleiter wollte man von dieser Maßnahme schriftlich in Kenntnis setzen und ihm zugleich den Auftrag erteilen, im „Objekt Herz-Jesu-Heim Villagasse No. 1“ selbst Wohnung zu nehmen. „Die entsprechenden Räume sind Ihnen dort zur Verfügung zu stellen. Wegen Abschluß eines Mietübereinkommens usw. wollen Sie binnen einem Monat dem Landesschulrat Bericht erstatten.“¹⁰¹ Diese Schriftstücke kamen jedoch auf Weisung von Landesrat Springenschmid hin nicht mehr zur Ausfertigung, da man von der Absicht der Neuerrichtung eines Heims in diesem Objekt endgültig Abstand genommen hatte. Ursache hierfür war ein schon früher erwähnter Bericht der Gestapo¹⁰², in dem kein Nachweis für eine angebliche Sabotage behördlicher Verfügungen bzw. für eine Staatsfeindlichkeit der Barmherzigen Schwestern erbracht werden konnte. Damit war auch eine „Beschlagnahme nach No. 589“ des im Eigentum der Kongregation stehenden Hauses in der Villagasse ausgeschlossen¹⁰³.

Ein an Gauleiter Rainer übermittelter Situationsbericht des Landesschulrats schützte allerdings andere Gründe für die plötzliche Interessenlosigkeit an dem neuen Schülerheim vor. Von einer ungünstigen und niedrigen „Belegsmöglichkeit – Selbsterhaltung unmöglich – Umgestaltung bloß mit verhältnismäßig hohen Kosten – Kostenträger das Land und damit dauernde Belastung desselben“ ist hier die Rede. Klar wird jedoch in diesem Schreiben formuliert, daß die Absicht, „in diesem Objekte ein Heim wiederzuerrichten . . . entgeltig fallengelassen worden“ ist, und daß die Erledigung des Antrags zugunsten der NSDAP Maxglan „unbedingt abge-

wartet werden“ müsse, „denn dieser Zuweisungsbescheid schafft dann wieder erst die rechtlichen Vorraussetzungen zum weiteren Vorgehen gegen die Kongregation – bzw. die Visitorin Königsegg“¹⁰⁴.

Dieser Bescheid ließ auch nicht lange auf sich warten. Mit Datum vom 7. September 1939 erfolgte die Zuweisung der Liegenschaft der Kongregation der Barmherzigen Schwestern an die Ortsgruppe Maxglan der NSDAP. Die Besitzübertragung wurde auf „unbestimmte Zeit ausgesprochen. Als Vergütung wird ein jährlicher Betrag von RM 1.440,- für die zugewiesenen Räume und ein Betrag von RM 72,- für die zugewiesenen Grundparzellen, zusammen somit ein Betrag von jährlich RM 1.512,- festgesetzt, der in Monatsraten von RM 126,- jeweils am 1. eines jeden Monats im vorhinein zu entrichten ist. Die Kosten der äußeren Instandhaltung des Gebäudes und schwerer Baugebrechen im Innern, sowie der Zaun-erhaltung, ferner die Kosten für die Abfuhr der Fäkalstoffe, der Abwässer, des Kehrichts, sowie die Kosten der Kaminkehrung und der Gehsteigreini-gung, sowie etwaige öffentliche Abgaben und Versicherungen, letztere inso-weit, als sie ausschließlich die Liegenschaft betreffen (Brandschaden und Haftpflicht) sind vom Eigentümer zu tragen.“¹⁰⁵

Gegen diese Entscheidung hatte die Kongregation die Möglichkeit einer Beschwerde an den Reichsminister des Innern in Berlin. Sie mußte binnen zwei Wochen beim Amt des Reichsstatthalters in Wien eingebracht werden und hatte keine aufschiebende Wirkung. Unter dem 12. September 1939 reichte Berta Königsegg wegen dringenden Eigenbedarfs die Berufung ein. In einer Stellungnahme hierzu beantragte Gauleiter Rainer, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, da „eine unbedingte Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Erholungsheimes der Barmherzigen Schwestern in der zugewiesenen Liegenschaft nicht bestehe . . . Die geradezu katastrophale Wohnungs- und Raumnot in Stadt und Land Salzburg zwingt zu einer außerordentlichen Einschränkung des Raumbedarfes, der sich die Barmherzigen Schwestern ebenso wie zahlreiche andere Volksgenossen unter den heutigen Verhältnissen ungeachtet der begreiflicherweise damit verbundenen Unannehmlichkeiten unterwerfen müssen.“¹⁰⁶

Im Sinn der Stellungnahme des Gauleiters fiel die Entscheidung des Reichsministers des Innern aus¹⁰⁷. Die Beschwerde der Kongregation wurde abgewiesen und dem einjährigen Ringen um dieses Objekt durch Erschöpfung des Instanzenzugs ein endgültiges Ende gesetzt.

Anmerkungen

1 Hierzu siehe *Alfred Rinnerthaler*, Die Zerschlagung des kirchlichen Privatschulwesens im Reichsgau Salzburg, in: *Hans Paarhammer* (Hg.), *Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias*. Sebastian Ritter zum 70. Geburtstag (Thaur b. Innsbruck 1987), S. 39–63, hier S. 40.

2 AVA, RkfW 274/2516, Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Der Stab des Stellvertreter des Führers – an den Gauleiter des Gaues Steiermark der NSDAP, Pg. Uiberreither, Schreiben v. 22. September 1938, Zl. III-D-Es.-32/5/4.

3 AVA, RkFW 274/2516, Ministerium für Finanzen, interner Bericht v. 3. Oktober 1938, Zl. 5769211.

4 AVA, RkFW 274/2516, NSDAP – Der Stab des Stellvertreters des Führers – an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Pg. Gauleiter Bürckel, Schreiben v. 22. September 1938, Zl. III–D-Es.-32/5/4.

5 AVA, RkFW 274/2516, Der Stab des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an die Herren Gauleiter der NSDAP in Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Tirol und Wien, Rundschreiben v. 6. Oktober 1938, Zch. III–F./Di.

6 Landesschulrat Salzburg, Erlaß v. 5. September 1938, Zl. 5311, abgedruckt im Amtsblatt für die Schulen Salzburgs, 9/1938, S. 54.

7 Als Beispiel darf ich die zwei Mädcheninternate der Kongregation der Schulschwestern in Hallein nennen. – Vgl. SLA, LSchR 1939–44, 4200/a–XIII–8–1939, Landesschulrat Salzburg, Amtsvortrag v. 30. März 1939.

8 MfiukA, Erlaß v. 17. Oktober 1938, Zl. IV–2a-38.211–a, AVA, RkFW 274/2516; abgedruckt im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des MfiukA, 15/1938, S. 156, u. in DÖW, Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945, Bd. 3 (Wien 1984), S. 22. Zu diesem Erlaß siehe auch *Rinnerthaler*, *Die Zerschlagung* (wie Anm. 1), S. 52.

9 Näheres zu diesem Gesetz siehe *Rinnerthaler*, *Die Zerschlagung* (wie Anm. 1), S. 55, Anm. 74.

10 MfiukA (Hg.), *Entkonfessionalisierung der Erziehung in der Ostmark* (Wien o. J. [1940]), S. 8.

11 Zu dessen Geschichte siehe *Toni Knoll*, *Das Lehrerhaus*. Aus der Arbeit des Schüler- und Studentenheimes unseres Lehrerhausvereines, in: *Mitteil. des Salzburger Landeslehrervereines*, 65. Jahrg. (1935), Folge 7, S. 7 f. u. Folge 8, S. 7 f.

12 SLZ, Dienstag 9. Juni 1940, S. 5.

13 KAS, 12/10 Rp2e, Fürsterzbischöfliches Ordinariat an den Landesschulrat Salzburg, Schreiben v. 10. November 1938, Zl. 5211. – Zur Pfmietung der Villa Trapp durch das Borromäum s. auch *Alfred Rinnerthaler*, Von den „Pfaffenlehrbuben“ zu nationalsozialistischen Ausleseschülern. Das „Erzbischöfliche Kollegium Borromäum“ in nationalsozialistischer Zeit, in: *MGSL* 128 (1988), S. 365–396, hier S. 373.

14 SLZ, Mittwoch 12. Oktober 1938, S. 5.

15 Siehe Anm. 13.

16 Derart hatte sich Karl Springenschmid anlässlich einer Besprechung der Heimleiter und Erzieher am 16. Juni 1939 geäußert. – SLZ, Dienstag 20. Juni 1939, S. 5.

17 SLZ, Dienstag 30. August 1938, S. 6; selber Wortlaut in Landesschulrat Salzburg, Erlaß v. 5. September 1938, Zl. 5311, im Amtsblatt für die Schulen Salzburgs, 9/1938, S. 54.

18 SLZ, Dienstag 9. Juli 1940, S. 5.

19 SLZ, Dienstag 30. August 1938, S. 6.

20 Ebd.

21 Zur Geschichte des heutigen Landesinstituts für Hörbehinderte vgl. *Eberhard Zwink* (Hg.), *Landesinstitut für Hörbehinderte*. Stätte der Habilitation und Rehabilitation. Neu- und Umbau zum 85-Jahr-Jubiläum (Salzburg 1983) (= Salzburg Dokumentation Nr. 73).

22 SLZ, Freitag 9. September 1938, S. 5.

23 Zu diesem dritten nationals. Schülerheim siehe neben dem in der vorgehenden Anmerkung genannten Artikel noch SLZ, Mittwoch 5. Oktober 1938, S. 5.

24 SLZ, Mittwoch 5. Oktober 1938, S. 5. Zum Rupertinum, in dem heute eine moderne Galerie und eine graphische Sammlung untergebracht sind, siehe *Herbert Schmid*, *Zur Geschichte des Rupertinums*, in: *Amt der Salzburger Landesregierung – Abteilung 6* (Hg.), *Moderne Galerie und graphische Sammlung Rupertinum* (Salzburg 1983), S. 6–9 (= Serie „Baudokumentation der Abteilung 6“, Bd. 12).

25 SLZ, Mittwoch 5. April 1939, S. 7.

26 So scheinen in einem zu Anfang des Jahres 1940 erstellten Verzeichnis die Internate in der Schwarzstraße und in der Gstättingasse nicht mehr auf. – SLA, LSchR 1939–44, 4200-c–28-II (9. März 1940).

27 Die drei als nächstes genannten Heime sind bereits in einer Aufstellung der SLZ vom Mittwoch, dem 5. April 1939, S. 7, enthalten. Ebenso zwei Mädchenerziehungsanstalten in der Hellbrunner Straße 14 (vormals St. Josef) und in der Gaswerksgasse 4, auf die ich allerdings hier, unter dem Thema Schülerheime, aus systematischen Gründen nicht eingehen möchte.

28 Siehe Anm. 7.

29 Dieses Heim dürfte nur kurze Zeit bestanden haben. Im obgenannten Verzeichnis (Anm. 26) vom März 1940 scheint es bereits nicht mehr auf. Zur Haushaltungsschule in St. Johann siehe *Robert Stadler* u. *Michael Mooslechner*, St. Johann/Pg. 1938–1945. Das nationalsozialistische „Markt Pongau“. Der „2. Juli 1944“ in Goldegg. Widerstand und Verfolgung (St. Johann 1986), S. 88 f.

30 Die Umbenennung erfolgte zu Ehren eines HJ-Unterbannführers, der am 31. August 1933 beim illegalen Überschreiten der Grenze, auf der Flucht vor Heimwehrposten, in den Kienbergwänden des Untersbergs abgestürzt war. – So SLZ, Dienstag 28. November 1939, S. 4.

31 SLZ, Dienstag 9. Juli 1940, S. 5. Dieses Schülerheim scheint ebenfalls in dem in Anm. 26 genannten Verzeichnis auf.

32 SLA, LSchR 1939–44, 4200–217/II–40, Reg. Oberinspektor Wilhelm Ulrich an den Bundesminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Schreiben v. 25. Oktober 1940.

33 SLZ, Donnerstag 23. Jänner 1941, S. 5.

34 SLZ, Mittwoch 5. April 1939, S. 7.

35 SLZ, Dienstag 9. Juli 1940, S. 5.

36 SLA, LSchR 1939–42, 4046–11, Erlaß zur Meldung der Kostplätze v. 20. Februar 1939.

37 SLA, 1939–42, 4001-P–97/II (Anzeige v. 8. März 1941).

38 Entkonfessionalisierung der Erziehung in der Ostmark, S. 8. Erlaß des Reichserziehungsministers v. 3. April 1939, Zl. E-III-c–546, der durch den Erlaß v. 21. Mai 1939, Zl. IV–3c–319.441, in der Ostmark bekannt gemacht wurde.

39 SLA, LSchR 1939–44, 4200, MfiukA, Zl. IV–37.283/2a–e.

40 Ebd.

41 SLA, LSchR 1939–44, 4200, LSchR Salzburg an das MfiukA, Schreiben v. 23. Oktober 1938, Zl. 7100.

42 SLA, LSchR 1939–44, 4200, Dr. Ferdinand Faber an den Landesschulrat Salzburg, Gesuch v. 5. November 1938.

43 SLA, LSchR 1939–44, 4200, A. Kulnigg an den Landesschulrat Salzburg, Schreiben v. 6. November 1938, Zl. 653/Deutsche Oberschule für Jungen in Salzburg.

44 SLA, LSchR 1939–44, 4200, Landesschulrat Salzburg an das MfiukA, Ergänzungsantrag v. 9. November 1938, Zl. 7846.

45 SLA, LSchR 1939–44, 4200-b–1, MfiukA an den Landesschulrat Salzburg, Erlaß v. 5. Jänner 1939, Zl. IV–2a–42945–1.

46 SLA, LSchR 1939–44, 4200-b–1, LSchR Salzburg an das MfiukA, Briefkonzept mit dem Vermerk „entfällt“, Jänner 1939.

47 SLA, LSchR 1939–44, 4200–6, Der Vorsitzende des Landesschulrats an das MfiukA, Antrag v. 11. Februar 1939.

48 SLA, LSchR 1939–44, 4200–41, Landesschulrat Salzburg an das MfiukA, Bericht v. 6. April 1939.

49 SLA, LSchR 1939–44, 4200–81, Landesschulrat Salzburg an das MfiukA, Antrag v. 11. Juli 1939.

50 SLA, LSchR 1939–44, 4200–81, Landesschulrat Salzburg an die Direktion der staatlichen Oberschule für Jungen in Salzburg, an die staatliche Lehrerbildungsanstalt in Salzburg u. an den Bezirksschulrat für die Stadt Salzburg, Erlaß v. 1. Juli 1939.

51 SLA, LSchR 1939–44, 4200–85, Stadtschulrat Salzburg an den Landesschulrat, Schreiben v. 7. Juli 1939.

52 SLA, LSchR 1939–44, 4200–72, Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Erlaß v. 1. Februar 1939, Zl. E-III-b-301–a.

53 SLA, LSchR 1939–44, 4200–72, MfiukA, Durchführungserlaß v. 8. Mai 1939, Zl. IV–3c–310069–1939; ein um sinnstörende Maschinschreibfehler berichtigtes Exemplar wurde vom Ministerium unter dem 17. Mai 1939, mit gleicher Aktenzahl, erneut ausgesandt.

54 SLA, LSchR 1939–44, 4200–117-II, Oberrechnungsrat Wilhelm Ulrich an das Büro des Landeshauptmannes in Salzburg, Bericht v. 8. Februar 1940.

55 SLA, LSchR 1939–44, 4200–67 u. 72, Oberrechnungsrat Wilhelm Ulrich an den Landesschulrat Salzburg, Vortrag der Verwaltungsstelle v. 10. Juni 1939.

56 Zur Geschichte der Niederlassung der Barmherzigen Schwestern in Salzburg siehe *Anton Zdesar*, Geschichte der Barmherzigen Schwestern in der Provinz Salzburg (Graz 1906); zur Lage der Kongregation in der Zeit des Nationalsozialismus siehe *Gabriele König*, Die Situation der Salzburger Klöster 1938–1945 (masch. Hausarb.) (Salzburg 1971), S. 33 ff.; zur jüngeren Geschichte vgl. insbesondere die FS. „Die Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in der Erzdiözese Salzburg, 1882–1982“.

57 Statistische Angaben aus SLZ, Mittwoch 4. Jänner 1939, S. 5 (Art. „Die weiblichen Orden im Gau Salzburg“), u. SLA, LSchR 1939–42, 4001–0, Kongregation der Barmherzigen Schwestern, gez. Anna Berta Königsegg, an den Landesschulrat Salzburg, Schreiben v. 21. November 1938, Zl. 74.

58 Siehe Anm. 8.

59 SLA, LSchR 1939–42, 4001–14, Schw. Anna Berta Königsegg an den Landesschulrat Salzburg, Schreiben v. 16. Dezember 1938, Zl. 87.

60 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Springenschmid an die Landeshauptmannschaft Salzburg – Präsidialbüro, Bericht v. 8. Februar 1939.

61 Eine entsprechende Namensliste findet man im Anhang zum Schreiben der Visitorin Königsegg v. 16. Dezember 1938 (siehe Anm. 59).

62 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Hilfeersuchen von acht Internatsschülerinnen an die Schwester Visitorin v. 22. Dezember 1938.

63 Ebd.

64 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Visitorin Königsegg an Landeshauptmann Dr. Friedrich Rainer, Brief v. 24. Dezember 1938, Zl. 91.

65 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Landesschulrat Salzburg an die Vorstehung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern, Erlaß v. 10. Jänner 1939, Zl. 9265.

66 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–12, Serienbrief v. 28. Jänner 1939.

67 KAS, 12/28, Fürsterzbischöfliches Ordinariat Salzburg an den Landesschulrat Salzburg, Ersuchen v. 16. Jänner 1939, Zl. 251.

68 KAS, 12/28, Fürsterzbischöfliches Ordinariat Salzburg an das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten, Schreiben v. 21. Jänner 1939, Zl. 587. – Zur Geschichte und zum Aufgabenbereich dieser Zentralbehörde vgl. *Werner Haugg*, Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten (Berlin 1940). – Was von den Chancen einer Berufung auf Konkordatsrecht zu halten war, dazu s. *Rinnerthaler*, Die Zerschlagung (wie Anm. 1), Anm. 37.

69 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Kongregation der Barmherzigen Schwestern an das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten, Brief v. 21. Jänner 1939, Zl. 9.

70 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Gauleiter und Landeshauptmann Rainer an den Landesschulrat Salzburg, Weisung v. 21. Jänner 1939, Zl. 191/c/5.

71 KAS, 12/28, Landesschulrat Salzburg an das f. e. Ordinariat, Schreiben v. 25. Jänner 1939, Zl. 4001-H–5.

72 KAS, 12/28, Die Kongregations-Vorstehung an das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin, Eingabe v. 28. Jänner 1939, Zl. 11.

73 KAS, 12/28, Fürsterzbischöfliches Ordinariat an den Landesschulrat Salzburg, Schreiben v. 9. Februar 1939, Zl. 878.

74 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten an das MfiukA, Schnellbrief v. 26. Jänner 1939, Zl. II–339/39.

75 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, MfiukA an den Landesschulrat in Salzburg, Erlaß v. 30. Jänner 1939, Zl. IV–2a–306546-a.

76 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, MfiukA an den Landesschulrat in Salzburg, Erlaß v. 30. Jänner 1939, Zl. IV–2a–304718-a.

77 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Landeshauptmannschaft Salzburg, gez. Del-Negro, an Landesrat Springenschmid, Schreiben v. 3. Februar 1939, Zl. 3gg/2 Präs.

78 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–14, Landesschulrat an die Landeshauptmannschaft Salzburg – Präsidialbüro, Bericht v. 8. Februar 1939.

79 Aus einer Aufstellung der neuen Heimleiterin v. 27. Jänner 1939 ergibt sich, daß nur mehr acht Mädchen „noch anwesend“ waren. – SLA, LSchR 1939–42, 4001-H (Zöglinge des Mädchen-„Herz-Jesu-Institutes“ Maxglan, Villagasse 1, gez. Grete Pichler).

80 Wie Anm. 72.

81 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–20, Amtsvortrag v. 8. März 1939.

82 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–14, Landesschulrat Salzburg an den MfiukA, Briefkonzept v. 8. Februar 1939.

83 KAS, 12/28, Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof von Salzburg, Schreiben v. 20. März 1939, Zl. II–1103/39.

84 Aus einem Amtsvortrag der Schulbehörde, siehe Anm. 81.

85 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–20, Landesschulrat Salzburg an die Geheime Staatspolizeistelle Salzburg, Briefkonzept v. 8. März 1939. Bereits am 18. April 1939 wurde das Ergebnis der Untersuchungen mit der Bitte, „die Angelegenheit wolle vordringlich behandelt und umgehend abgeschlossen werden“, angemahnt. – SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–28.

86 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–35, Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Salzburg, gez. Dr. Hueber, an den Landesschulrat in Salzburg, Bericht v. 24. April 1939, Zl. II–B1–823.

87 So im Situationsbericht v. 4. Mai 1939 – SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–39.

88 Siehe Anm. 86.

89 Zur Geschichte des Schlosses Kleßheim und des Hoyos-Schlößchens siehe u. a. *August Sieghardt*, Südostbayerische Burgen und Schlösser und die Salzburger Schlösser und Edelsitze (Berchtesgaden, Bad Reichenhall, Salzachgau) (Berchtesgaden-Schellenberg 1952), S. 163–168.

90 Siehe Anm. 9. Der gegenständliche Antrag auf Zuweisung erliegt beim Akt. – SLA, LSchR 1939–42, 4001-H.

91 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Kongregation der Barmherzigen Schwestern an die Landesregierung z. Hd. Herrn Landeshauptmann Dr. Rainer, Schreiben v. 3. Februar 1939, Zl. 12.

92 Ein Abschrift dieser Bestätigung v. 29. Jänner 1939 erliegt beim Akt. – SLA, LSchR 1939–42, 4001-H.

93 So ein Aktenvermerk auf dem Schreiben der Kongregation der Barmherzigen Schwestern v. 3. Februar 1939 (siehe Anm. 91).

94 SLA, LSchR, 1939–42, 4001-H, Amtsvortrag an der Landeshauptmannschaft Salzburg v. 16. Februar 1939.

95 Zu diesem Gesetz vgl. *Rinnerthaler*, Die Zerschlagung (wie Anm. 1), S. 55 mit Anm. 75.

96 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Präsidial-Abteilung der Landeshauptmannschaft Salzburg an Landesrat Karl Springenschmid, Weisung v. 31. März 1939, Zl. 3gg/6.

97 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–28, Amtsvortrag v. 18. April 1939.

98 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Friedhuber an Landesrat Springenschmid, Bericht v. 17. April 1939.

99 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–36, Amtsvortrag v. 28. April 1939.

100 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–35, Landesschulrat Salzburg an die Vorsteherung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern, Konzept v. 2. Mai 1939.

101 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–35, Landesschulrat Salzburg an den Hauptschullehrer Erwin Friedhuber, Konzept v. 2. Mai 1939.

102 Siehe Anm. 86.

103 So ein Amtsvermerk Dr. Stockhammers v. 3. Mai 1939. – SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–35.

104 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–39, Landesschulrat Salzburg an den Gauleiter und Landeshauptmann, Situationsbericht v. 4. Mai 1939.

105 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H, Amt des Reichsstatthalters in Österreich, Bescheid v. 7. September 1939, Zl. RST. III–79.472.

106 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–63, Landeshauptmann Rainer an das Amt des Reichsstatthalters, Abt. III, Schreiben v. 27. September 1939, Zl. 3gg/14.

107 SLA, LSchR 1939–42, 4001-H–81-II, Der Reichsminister des Innern an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Berufungsentcheid v. 4. Jänner 1940, Zl. I–Ö–1982/1018. Mit Datum v. 19. Jänner 1940 wurde dieser Schriftsatz durch den Reichskommissar an Gauleiter Rainer mit dem Ersuchen weitergeleitet, diesen „nach Kenntnisnahme der genannten Kongregation zustellen zu wollen“.

Abkürzungsverzeichnis

AVA	= Österreichisches Staatsarchiv – Allgemeines Verwaltungsarchiv
RkfW	= Aktenbestand des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (sog. „Bürckelakten“), zit. mit Ordner-Nr. / u. Wappen
274/2516	= Konfessionelle Schulen in der Ostmark
DÖW	= Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
GBIÖ	= Gesetzblatt für das Land Österreich (1938–1940)
HJ	= Hitlerjugend
KAS	= Konsistorialarchiv Salzburg
12/10 Rp2e	= Schule in der NS-Zeit
12/28	= Halleiner Schulschwestern, Barmherzige Schwestern
MfiuKA	= Ministerium (Minister) für innere u. kulturelle Angelegenheiten
NSDAP	= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Pg.	= Parteigenosse
SLA	= Salzburger Landesarchiv
LSchR	= Akten des Landesschulrats (mit Angabe des jeweiligen Faszikels)
4001	= Allgemeine Angelegenheiten
4046	= Führungsblatt, Verlautbarungen
4200	= Verwaltungsstelle für Schülerheime
SLZ	= Salzburger Landes-Zeitung. Amtl. Blatt des Gaues Salzburg der NSDAP u. sämtl. Staats- und Gemeindebehörden (Salzburg 1938–1942)

Anschrift des Verfassers:

Univ.-Doz. Dr. Alfred Rinnerthaler
 Universität Salzburg, Inst. f. Kirchenrecht
 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
 Weiserstraße 22
 A-5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [131](#)

Autor(en)/Author(s): Rinnerthaler Alfred

Artikel/Article: [Salzburgs Schülerheime unterm Hakenkreuz. 259-286](#)